

ORDNUNG
DER 33. WERTVOLLEN EICHENHOLZAUKTION

§ 1

(Bezeichnung der Begriffe und der Fristen)

1. Der Unternehmer – eine natürliche und juristische Person, eine Organisationseinheit, die dem Vertrag nach eine Rechtsfähigkeit besitzt und die sich mit eigener Wirtschafts- bzw. Berufstätigkeit beschäftigt.
2. Auktionsteilnehmer – ein Wirtschaftler, der am Einkauf des Holzes interessiert ist.
3. Die Organisationseinheit Lasy Państwowe – die Regionale Forstdirektion, Oberförsterei
4. Der Auktionsveranstalter – die Organisationseinheit Lasy Państwowe – die Regionale Forstdirektion in Poznań.
5. Die leitende Einheit – die Organisationseinheit Lasy Państwowe, Inhaberin eines Expositionsplatzes, die für die Organisation und Durchführung der Versteigerung sowie den Abschluß von Kaufverträgen im Namen der Verkäuferin der Oberförsterei Krotoszyn haftet.
6. Die kooperierende Einheit – die das Holz auf den Expositionsplatz der leitenden Einheit überweisende Einheit.
7. Das Los – der aus Langholz und Klötzen bestehende Versteigerungsgegenstand; Als Los kann auch eine Gruppe von Klötzen (Abschnitte) und Langholz bezeichnet werden.
8. Ein Kubikmeter [1,0 m³] – die Einheit des rindenlosen Holzes im Los.
9. Aufgebotspreis (Startpreis) 1,0 m³ – der Nettopreis in PLN, der den Anfang der Versteigerung bedeutet.
10. Bietungsgarantie – ein bestimmter Geldbetrag – **Betrag in Höhe von 50 000,00 PLN bzw. 10.000,00 €** - der von den Teilnehmern an der Versteigerung bis zum 14. Januar 2025 auf folgende Konten der Oberförsterei Krotoszyn zu überweisen ist:

PLN-Konto: **59 1020 2212 0000 5602 0349 4168**

EUR-Konto: **PL 78 1020 2212 0000 5102 0462 0920**

§ 2

(Bezeichnung der Parteien)

1. Die verkaufende Einheit – die Oberförsterei aus deren Gelände das im Los bezeichnete Holz stammt.
2. Die kaufende Einheit – der den höchsten Preis bietende Auktionsteilnehmer. Der gebotene Höchstpreis ist von dem Versteigerungsleiter zu genehmigen.

§ 3

(Die Bezeichnung des Angebots, die Angebotsfristen)

1. Für die Bezeichnung des Holzdurchmessers bei der Berechnung der Masse (Mächtigkeit) werden die in den technischen Bedingungen bestimmten Meßtechniken in Betracht

gezogen: das Prinzip der Messungsvorbereitung, die Messung, die Berechnung der Masse (Mächtigkeit),

Gekennzeichnung des Holzrohstoffes – die DGLP-Verordnung Nr.51 von 30.09.2019.
Für jeden Klotz (Abschnitt) und Langholz wird eine Übermaß bis 40 cm gewährt.

2. Jedem Auktionsteilnehmer wird ein Loskatalog zur Verfügung gestellt. Im Katalog sind Daten zum Expositionsplatz und einzelnen Losen enthalten. Der Katalog ist am Sitz der Regionalen Forstdirektion in Poznań zugänglich, in den den Verkauf des Holzes führenden Oberförstereien und sonstigen Stellen der Regionalen Forstdirektion Poznań.
3. Die Unternehmer sind berechtigt, die Ausstellungsplätze wie folgt zu betreten:
 - a) Försterei Jelonek, Oberförsterei Krotoszyn
 - b) Holzlagerplatz Biadki, Oberförsterei Krotoszyn

Das Ziel der Betretung ist die Holzbesichtigung. Die Besichtigung erfolgt an Arbeitstagen den 13.-15. Januar 2025 zwischen 07:00-15:00 Uhr.

4. Die einzelnen Losen werden am 16. Januar 2025 um 09:00 Uhr im Hotel Wawrzyniak in der Ortschaft Perzyce versteigert.

§ 4

(Teilnahmebedingungen)

1. Bedingungen für die Teilnahme an der Auktion sind:
 - a) Anmeldung des Auktionsteilnehmers im Auktionssekretariat am 16. Januar 2025 in der Zeit 08:00-09:00 Uhr,
 - b) Die Einzahlung der Bietungsgarantie in Höhe von 50.000,00 PLN bzw.10.000,00 EURO unter Vorbehalt der Daten im § 4 Abs.4.
 - c) Die Einreichung einer von dem Versteigerungsteilnehmer unterzeichneten Erklärung über die Kenntnisnahme und Genehmigung der Auktionsordnung,
 - d) Eine positive Prüfung des Kunden und dessen Eintragung in dem Kundenzentralregister sowie die Vorlage der den Teilnehmer identifizierenden Urkunden,
 - e) Abholung der zur Teilnahme an der Versteigerung zulassenden Nummer, die dem Kunden durch die ganze Zeit des Versteigerungsablaufes dient.
2. Im Falle, wenn die vorgelegten Registerunterlagen zB. HRB oder das Attest der Zentralevidenz oder Information über die betriebene Wirtschaftstätigkeit das Vertretungsrecht an der Versteigerung nicht bestätigen, besteht es Notwendigkeit, eine von der befugten Person ausgestellte Vertretungsvollmacht vorzulegen.
3. Von der Teilnahme an der Versteigerung werden ausgeschlossen:
 - a) Einheiten, die am Versteigerungstag abgelaufene und nicht gegenüber Organisations-einheiten des Staatsforests durch Sicherheitsbeträge abgesicherte Forderungen haben,
 - b) Einheiten, die an drei früherer Auktionen auf dem Gebiet der Regionalen Forstverwaltung in Poznań teilgenommen haben und keine Verträge schlossen bzw. auf die Erfüllung der geschlossenen Verträge vollständig oder nur teilweise verzichteten,
 - c) Einheiten, die in das CKK-Register nicht eingetragen sind,

- d) Einheiten, die die Bietungsgarantie in vorgeschriebener Höhe nicht gestellt bzw die Bedingungen des § 4 Abs.4 nicht erfüllt haben.
4. Von der Stellung der Bietungsgarantie sind nur und ausschließlich solche Teilnehmer befreit, die die unten genannten Bedingungen vollständig erfüllen:
- a) Verfügen über eine Bankgarantie, die ihre Forderungen absichert. Diese Garantie:
- i. muß den Garantieempfänger so bezeichnen, damit die Forderungen des Auktionsveranstalters vollständig abgesichert sein könnten,
 - ii. soll die Forderungen des Garantieempfängers nicht nur an bestimmte Verträge beschränken,
 - iii. soll den Wert der Sicherheit in polnischer Währung nicht unter 50 000,00 PLN bestimmen,
 - iv. soll in Bezug auf den Vertragsgegenstand die Absicherung der Forderungen des Garantieempfängers mindestens auf den Wert der in geschlossenen Holzkaufverträgen vorgesehenen Vertragsstrafen vorsehen,
 - v. muß ihre Gültigkeit haben in der Zeit nicht kürzer als bis zum 31.03.2025.
- b) Sind nicht berechtigt zu 0% Mehrwertsteuer in Verbindung mit der Ausfuhr des Holzes im Rahmen des EG-Verkehrs [WDT] oder WDT-Verkehrs im Rahmen der Kettengeschäfte, der Drei-Seiten-Geschäfte oder der indirekten Warenexporte in der Fassung des Art.13 des Mehrwertsteuergesetzes vom 11.03.2004.
5. Sind die im § 4, Abs.4, Buchstabe a und b, genannten und durch den dazu bestellten Versteigerungsmitarbeiter im informatischen System des Unternehmens Lasy Państwowe [Staatsforst] nachgeprüften Bedingungen nicht erfüllt worden, so ist es zu verstehen, daß der Unternehmer die Bedingungen zur Teilnahme an der Auktion nicht erfüllt hat.

§ 5 (Grundsätze der Auktion)

1. Die Auktionssprache ist die polnische Sprache.
2. Das Recht auf Anwesenheit in dem Auktionssaal haben nur eingetragene Auktionsteilnehmer, es sei der Aktionsleiter es anders verordnet hat.
3. Der Kubikmeterpreis ist der Netto-Loco-Preis auf dem Expositionsplatz.
4. Die Versteigerungswährung ist die polnische Währung PLN.
5. Die Abweichung bei der Versteigerung von dem Aufgebotspreis (Startpreis) beläuft sich auf mindestens 200,00 PLN oder das Mehrfache dieses Betrages.
6. Wird der Aufgebotspreis (Startpreis) nicht erreicht, so wird der Los von der Versteigerung ausgeschlossen.
7. Die bei dem Verlauf der Auktion entstandenen und den Verkauf und Feststellungen des Käufers betreffenden Zweifel- und Streitangelegenheiten werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens dh. zur Zeit der Losversteigerung von dem Auktionsleiter endgültig entschieden.
8. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Los von der Auktion ohne Angabe von Gründen auszuschließen.
9. Die Anmeldung durch den Auktionsteilnehmer den höchsten und durch den Auktionsleiter bestätigten Lospreis (Zuschlag) bedeutet den Abschluß eines Kaufvertrages. Der Abschluß des Kaufvertrages wird durch eine schriftliche Fassung bekräftet.
10. Der Auktionsveranstalter verpflichtet sich, die eingebrachte Bietungsgarantie, den Auktionsteilnehmern mit denen kein Vertrag geschlossen worden ist, innerhalb von 5 Tagen ab Datum der Auktionsbeendigung zurückzuzahlen.

11. Der Auktionsveranstalter behält sich das Recht vor, bis spätestens am Auktionstag, die Auktionsbedingungen abzuändern oder die Aktion zu annullieren.

§ 6
(Schlußbestimmungen)

1. Der Tag des Vertragsabschlusses ist der Tag der Auktion.
2. Die Käufer, die das Holz im Rahmen der Auktion gekauft haben, sind verpflichtet den Kaufvertrag am Tage nach der Beendigung der Auktion zu unterzeichnen.
3. In dem durch die vorstehende Ordnung nicht geregelten Bereich finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Bestimmungen der Verordnung des Generaldirektors der Staatswälder Nr. 120 vom 1. Oktober 2024 über den Holzverkauf in den Jahren 2025-2026 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Sämtliche durch den Auktionsanbieter verursachte und mit dem Abschluß und der Erfüllung von Verträgen verbundene Streitigkeiten werden von einem für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gericht nach dem polnischen Recht und Verfahren endgültig entschieden.

Ein integrierter Bestandteil der Auktionsordnung des wertvollen Eichenholzes sind:

1. Erklärung des Submittenten,
2. Vertrag der finanziellen Absicherung,
3. Muster des Kaufvertrages,
4. Die den Kaufvertrag ergänzende Vereinbarung (VAT 0%),
5. Das Muster der Lieferbestätigung,
6. Die Informationsklausel (RODO).